



Vollstationäre Pflege

Stand: 01.05.2021

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	43,10 €	55,26 €	71,44 €	88,30 €	95,86 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €
Unterkunft täglich	21,51 €	21,51 €	21,51 €	21,51 €	21,51 €
Verpflegung täglich	16,56 €	16,56 €	16,56 €	16,56 €	16,56 €
Investitionskosten täglich EZ*	14,66 €	14,66 €	14,66 €	14,66 €	14,66 €
Gesamtkosten täglich	102,44 €	114,60 €	130,78 €	147,64 €	155,20 €
Gesamt monatlich**	3.116,22 €	3.486,13 €	3.978,33 €	4.491,21 €	4.721,18 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Eigenanteil gesamt monatlich	2.991,22 €	2.716,13 €	2.716,33 €	2.716,21 €	2.716,18 €

* Einzelzimmer; Bei Nutzung eines Doppelzimmers wird 1,12 Euro pro Tag (34,07 Euro pro Monat) weniger berechnet

** Tagessatz x 30,42

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	111,35 €	111,35 €	111,35 €	111,35 €	111,35 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €	6,61 €
Unterkunft täglich**	24,76 €	24,76 €	24,76 €	24,76 €	24,76 €
Investitionskosten täglich	14,66 €	14,66 €	14,66 €	14,66 €	14,66 €
Gesamtkosten täglich	176,44 €	176,44 €	176,44 €	176,44 €	176,44 €
Maximal Tage	14	14	14	14	14
Maximal Gesamtkosten	2.470,16 €	2.470,16 €	2.470,16 €	2.470,16 €	2.470,16 €
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	205,24 €	205,24 €	205,24 €	205,24 €
Eigenanteil täglich	176,44 €	43,82 €	43,82 €	43,82 €	43,82 €

* Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2–5 (maximal 8 Wochen, bis 1.612 €). Der Betrag kann sich aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege um 1.612 € erhöhen (auf 3.224 € pro Kalenderjahr).

** vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können Kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.



Anmerkung Stationär:

- Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 10.000 € bzw. 15.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegegeld stellen.
Pflegegeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegegeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 5.000 € für Alleinstehende | 10.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegegeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem beliebigen Bestatter abschließen, dieser zählt nicht zum Gesamtvermögen. Auf Gültigkeit besteht keine Gewähr, aufgrund teilweiser rückwirkender Preisnachverhandlung.